

Satzung
des Vereins SOKO Tierschutz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „SOKO Tierschutz e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
- 1.2. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens ist „SOKOTS e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierrechte unter Einbeziehung des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Umwelt und der Natur.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung des Rechts der Tiere, keinen Grausamkeiten, Misshandlungen oder Verfolgungen ausgesetzt zu sein.
2. Sensibilisierung des Bewusstseins, dass Tiere fühlende Lebewesen sind, die ohne eigenes Verschulden leiden müssen.
3. Recherche und Dokumentation von Tierschutzvergehen, Verstößen gegen den Verbraucherschutz und Umweltschutz. Technische Arbeit zur Erstellung von Gerätschaften hierzu.
4. Durchführung einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit insbesondere die Einrichtung eines Informations- und Bildungszentrums, von bildenden und öffentlichen Veranstaltungen, Erstellung von Informations- und Bildungsmaterial, Auftreten in den Medien sowie weiteren Maßnahmen zur wirksamen Aufklärung der Bevölkerung über die Tierhaltung, Ausbeutung und Nutzung der Tiere und die Folgen für die Umwelt und den Schutz der Verbraucher.
5. Das Durchführen rechtlicher Schritte gegen mutmaßliche Täter.
6. Information und Austausch mit politischen Entscheidungsträgern.
7. Schaffung von Naturgebieten zum Schutz von Tier und Natur.
8. Der Vereinszweck wird auch dadurch erfüllt, dass der Verein andere spendenbegünstigte Vereine finanziell oder durch Sachleistungen unterstützt. Diese Hilfeleistung kann auch an ausländische Träger unter Beachtung des steuerbegünstigten Zweckes erfolgen.
9. Der Verein ist zur Verwirklichung seiner Zwecke im gesamten Bundesgebiet und im Ausland tätig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und nachprüfbares Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Spendenaufrufe, Entgegennahme von Zuwendungen.

§ 7 Mitglieder

1. Viele Menschen wollen den Tierschutzgedanken und den Verbraucherschutz auf verschiedene Arten unterstützen.
2. Der Verein hat
 - a) Fördermitglieder (vgl. § 8 Abs. 1)
 - b) Ordentliche Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 2)

§ 8 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit gegenüber Tieren bekennt, und wer sich aktiv für die Ziele von SOKO Tierschutz und ihre Verwirklichung einsetzt. Ordentliches Mitglied kann ferner jede juristische Person werden, insbesondere solche, zu deren Aufgabe die Unterstützung des Tierschutzes gehört. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Jede Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche oder elektronische, formlose Kündigung gegenüber dem Vorstand oder der Verwaltung erklärt werden. Die Kündigung tritt sofort in Kraft.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
 - c) Wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform schriftlich an die letzte bekannte Mitgliederanschrift eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Mitgliederversammlungen können auch im Wege der Video- bzw. Webkonferenz abgehalten werden.

2. Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe so rechtzeitig dem Vorstand einzureichen, dass diese den Mitgliedern rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden können.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
5. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse
 - Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über a) sowie die Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschließt über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschließt über Anträge
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Sie müssen binnen Monatsfrist einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes dies verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Mehrheitserfordernisse

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Beschluss gemäß §10 Abs. 6d) über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 6e) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 6 f) bedürfen vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Fonds und Gelder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann einen Geschäftsführer bestellen. Es können auswärtige Geschäftsstellen eingerichtet werden. Der Vorstand kann weitere Personen zur Erledigung von Aufgaben gegen Entgelt einsetzen, entlassen und beauftragen.
3. Vorstandmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, falls die anfallenden Arbeiten das für ehrenamtliche Tätigkeiten zumutbare Maß überschreiten. Diese Tätigkeit ist zulässig, sofern ein Anstellungsvertrag zwischen Verein und Angestelltem/r geschlossen wird. Auf den Mitgliederversammlungen werden dazu innerhalb des Jahresberichts die Neueinstellungen von Vorstandsmitgliedern und die Höhe der Bezüge offengelegt. Erhebt die Versammlung daraufhin mehrheitlich Einspruch, so wird der Arbeitsvertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfristen wieder aufgelöst.
4. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, eine Kreditlinie – auch Kreditkarten – bei Banken zu vereinbaren.
5. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

3. Vorstandsbeschlüsse können auch auf fernmündlichen, schriftlichen, fernschriftlichen Weg oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zum fernmündlichen oder schriftlichen Abstimmungsverfahren erteilen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Die Abwahl des Vorstandes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 15 Beitragsordnung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese können für Fördermitglieder abweichen.

§ 16 Jahresabschluss, Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschlussbericht aufzustellen. Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Wirtschaftsplan.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Förderkreis für Tierschutz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.